

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	4 (1986)
Artikel:	Die Auseinandersetzungen des Lausanner Bischofs Jean-Baptiste de Strambino (1662-1684) mit der Freiburger Obrigkeit : Gruende und politische Implikationen
Autor:	Braun, Patrick
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1077670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE AUSEINANDERSETZUNGEN DES LAUSANNER BISCHOFS JEAN-BAPTISTE
DE STRAMBINO (1662-1684) MIT DER FREIBURGER OBRIGKEIT.
GRUENDE UND POLITISCHE IMPLIKATIONEN

von

Patrick BRAUN

Mitten im Ancien Régime kam es im eidgenössischen Ort Freiburg zu einem schwerwiegenden Konflikt zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Die beiden Gegner standen dabei unter dem Einfluss von geistigen Strömungen, die im 17. Jahrhundert in ganz Europa wirksam waren: auf der einen Seite die durch das Konzil von Trient eingeleitete katholische Reform, wirksam propagiert von einem Episkopat, der sein kirchliches Hirtenamt ernst nimmt; auf der anderen Seite die Prinzipien des Staatsinteresses und des politischen Kalküls, vertreten durch eine staatliche Obrigkeit, die sich für die weltlichen wie für die kirchlichen Belange ihrer Untertanen verantwortlich fühlt. Welch vielfältige Beziehungsstränge zwischen den beiden Obrigkeiten hin- und hergehen, wie eng Kirchengeschichte und allgemeine Geschichte zusammenhängen, soll im folgenden am "Konflikt Strambino" skizziert werden. Das Thema der kleinen historischen Betrachtung ist dem in diesem Jahr fertiggestellten *Helvetia Sacra*-Band zur Geschichte der Diözese Lausanne¹ entnommen; dort sind die Ursachen des Konfliktes und das Profil seiner geistlichen Exponenten eingehend dargestellt.

Die Diözese Lausanne nach der Reformation

Von 1536 bis weit ins 17. Jahrhundert residierten die Bischöfe von Lausanne ausserhalb ihrer Diözese, in Savoyen und in der Freigrafschaft Burgund. Ihre weltlichen Rechte und Territorien waren zur Reformationszeit in den Besitz Berns und Freiburgs

übergegangen. Erst als der Bischof auf eine Rückgabe seiner ehemaligen nun in freiburgischer Hand befindlichen Gebiete verzichtete, wurde 1603/1615 eine Uebereinkunft erzielt, die ihm in Freiburg zu residieren ermöglichte².

Der geistliche Jurisdiktionsbereich war infolge der Reformation auf einen kleinen katholisch gebliebenen Rumpfteil der Diözese, im wesentlichen das freiburgische Hoheitsgebiet, zusammenge schmolzen³. Während der langen Landesabwesenheit des kirchlichen Oberhirten hatte die weltliche Obrigkeit die Reform und Beaufsichtigung des Klerus in die Hand genommen. Der Rat berief die jährliche Synode des Klerus ein, ernannte die Inhaber der meisten Pfründen, entschied die Ehefälle. Das Jahr 1563 markiert allerdings eine Wende. Damals übergab der Rat die Strafverfolgung der Kleriker einem geistlichen Gericht, das sich aus dem Propst und Chorherren des städtischen St. Niklausenstifts zusammensetzte⁴. Das städtische Kollegiatstift spielte eine immer wichtigere Rolle bei der Durchführung der katholischen Reform in Freiburg. Die Bischöfe von Lausanne machten aus dieser Situation das Bestmögliche, indem sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts meistens den Propst von St. Niklaus zu ihrem Generalvikar ernannten.

Das tridentinische Profil Bischof Strambinos

Jean-Baptiste de Strambino ist der erste nachreformatorische Bischof von Lausanne, der definitiv in Freiburg, dem neuen Zentrum der Diözese, residierte⁵. Ueber seine Jugend und seinen Bildungsweg ist wenig bekannt. Geboren um den 27. November 1621 als Sohn des Grafen von San Martino de Malgrà in Piemont, hat er vielleicht in einem Ordenshaus der Franziskaner der strengen Observanz studiert. Er erscheint als Mitglied dieses Ordens und wird später dessen Prokurator. Nach dem Tod von Bischof Jost Knab (+ 4.10.1658) präsentierte ihn Herzog Karl Emanuel II. von Savoyen auf das vakante Bistum Lausanne. Von Alexander VII. am 26. Juni 1662 zum Bischof von Lausanne ernannt, hielt Strambino

am 8. April des folgenden Jahres feierlichen Einzug in Freiburg. Schon die sogleich begonnene erste Visitation der Diözese führte zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof einerseits, dem Freiburger Rat, dem St. Niklausenstift und grossen Teilen des Diözesanklerus andererseits⁶. Insbesondere lehnte der Freiburger Rat die Durchführung des Tridentinums in Disziplinarsachen ab. Das Kapitel von St. Niklaus bestritt unter Berufung auf seine Exemption dem Bischof gar das Recht der Visitation. Ein zwischen Nuntius, Rat, Kapitel und Bischof ausgehandeltes Konkordat (13.8.1665) machte dem Kampf nur scheinbar ein Ende. Bischof Strambino stützte sich überall auf das kirchliche Recht. Seine Ansprüche gehen aus den von ihm 1665 veröffentlichten Synodalkonstitutionen hervor, die fast durchwegs auf den Glaubens- und Reformdekreten des Konzils von Trient basieren⁷. Die fortwährende Verschlechterung seiner Beziehungen zur Regierung des Kantons Freiburg nötigte den Bischof, sich von 1676 bis 1680 zeitweilig in Besançon, in Piemont, in Luzern und schliesslich in Solothurn aufzuhalten. Durch Vermittlung des französischen Gesandten kam hier am 7. April 1680 eine Schlichtungskonferenz zustande, die jedoch ergebnislos verlief⁸. Nach weiteren Anständen mit der Freiburger Obrigkeit zog sich Strambino 1682 auf Bitten des Papstes an den Turiner Hof zurück. Seiner 1684 wiederum vom Papst befohlenen Rückkehr widersetzte sich der Freiburger Rat erfolgreich. Trotzdem machte sich der Bischof auf und erreichte - schon krank - die burgundischen Pfarreien seiner Diözese. Ausserhalb des Kantons Freiburg, in Les Hôpitaux (Département Doubs), ist er am 29. Juni 1684 gestorben.

Bei den Auseinandersetzungen zwischen Bischof Strambino und dem Freiburger Rat ging es in erster Linie um ein kirchliches Problem: die Durchführung der Dekrete des Konzils von Trient⁹. Während die Regierung nur die Glaubensdekrete uneingeschränkt gelten liess, suchte Bischof Strambino auch den disziplinarischen Reformdekreten in der Diözese Geltung zu verschaffen. Hauptpunkt der Auseinandersetzungen war die Exemption des St. Niklausenstifts - und nicht nur des Stiftes selbst, sondern

auch der rund 20 Pfarreien, die diesem inkorporiert waren. Gestützt auf die tridentinischen Reformdekrete beanspruchte Strambino die volle ordentliche Jurisdiktionsgewalt über das Stift und seine Pfarreien¹⁰. Die Nuntiatur in Luzern bot dem Bischof bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zunächst wenig Hilfe. Erst um 1675/76 vollzog Nuntius Odoardo Cibo auf Weisung der römischen Kurie eine Kehrtwendung zugunsten des kirchlichen Oberhirten.

Freiburgisches Staatskirchentum

Neben dem kirchlichen Aspekt hat der Konflikt Bischof Strambinos mit dem Kollegiatstift St. Niklaus eine politische Bedeutung. Sie ergibt sich aus der starken Involvierung der weltlichen Obrigkeit. Die Freiburger Regierung in der Zeit des Ancien Régime fühlte sich wesentlich auch für den kirchlichen Bereich verantwortlich¹¹. Sie übte das Patronatsrecht in vielen Pfarreien aus, das heisst sie hatte bei einer ganzen Anzahl von Seelsorgepfänden das Nominationsrecht¹². Sie überwachte die Tätigkeit des bischöflichen Gerichts - der Rat war Appellationsinstanz in Ehefällen -, kontrollierte die Erhebung der kirchlichen Gebühren, nahm Einblick in die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen. 1671 warf eine Kommission des Freiburger Rates Bischof Strambino vor, dass er durch seine Synodal konstitutionen das Konzil von Trient einführen und die bischöfliche Autorität auf die Sakristeien, Kirchenfabriken, Spitäler und Kongregationen (gemeint sind die Orden) ausdehnen wolle¹³. Ein von der Regierung delegiertes Ratsmitglied begleitete den Bischof jeweils auf seinen Visitationsreisen in die Pfarreien. 1675 fungierte Franz Prosper Python, Bürgermeister von Freiburg, als "Geleitherr Ihr. fürstl. Gnaden". Am Anfang seines erhaltenen Journals über die bischöfliche Visitation ist der Ratsbeschluss zu lesen, durch welchen Python der Gewohnheit gemäss den Auftrag zur Begleitung Bischof Strambinos erhielt. Nach diesem Dekret hatte der Vertreter des Rates die Aufgabe zu verhindern, dass der Bischof Neuerungen einführte

oder den Kantonseinwohnern ungebührliche finanzielle Lasten auferlegte¹⁴.

Im Konflikt des Bischofs mit dem städtischen Kollegiatstift verhielt sich die Freiburger Regierung zunächst neutral. Bald jedoch ergriff der Rat Partei für die lokale kirchliche Institution und warf sich zum Schutzherrn der Exemption des Stiftes auf¹⁵. Dies geschah aus einem naheliegenden Grund. Dieselben Familien, die im weltlichen Bereich regimentsfähig waren, hatten Söhne im Kapitel von St. Niklaus sitzen. Die verwandschaftlichen Beziehungen zu den Stiftsherren erlaubten es dem Rat, direkten Einfluss auf die Angelegenheiten des Stiftes und des Bistums auszuüben. Es ist klar, dass sich diese personellen Verbindungen oft zuungunsten der Jurisdiktionsansprüche des geistlichen Oberhauptes auswirkten.

Die aussenpolitischen Implikationen des Konfliktes

Nach den innenpolitischen sind die aussenpolitischen Implikationen des Konfliktes Strambino zu skizzieren. Die freiburgische Aussenpolitik war während des 17. Jahrhunderts wesentlich darauf ausgerichtet, Gegengewichte zur Macht der bernischen Umklammerung zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, schöpfte Freiburg alle Möglichkeiten aus, die ihm die Beziehungen zu den eidgenössischen Orten einerseits, zu den grossen europäischen Mächten andererseits darboten¹⁶. In diesem Zusammenhang sind die konfessionellen Allianzen zu nennen, deren Mitglied Freiburg war: der 1655 erneuerte Goldene oder Borromeische Bund der katholischen Orte der Eidgenossenschaft, die Allianz der katholischen Orte mit Spanien-Mailand, das 1651 erneuerte Bündnis der katholischen Orte mit Savoyen. Trotz dieser Allianzen blieb Freiburg im ersten Villmerger Krieg von 1656 neutral, denn es fürchtete - im Falle eines Sieges der Reformierten - die Rache Berns und den Verlust der gemeinsamen Vogteien in der Waadt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unterstützte der Kanton alle Friedensbestrebungen in der Eidgenossenschaft. Die Regie-

rung wusste sich dabei einig mit den Interessen des französischen Königs, des gemeinsamen Verbündeten der Eidgenossen. Ambassador Jean de la Barde war es zwischen 1653 und 1658 gelungen, kantonale Sonderallianzen zu schliessen, die 1663 in einer Gesamtallianz Ludwigs XIV. (1643-1715) mit den XIII Orten der Eidgenossenschaft zusammengefasst wurden.

Solange Spanien eine Grossmacht war, schwankte die freiburgische Politik zwischen dem Louvre und dem Escorial¹⁷. Seiner Handelsinteressen und der Salzlieferungen wegen pflegte der Kanton, für die Neutralität der im Besitze Spaniens befindlichen Freigrafschaft Burgund einzutreten¹⁸. Als die aggressive Politik Ludwigs XIV. über die burgundische Neutralität hinwegschritt, nahm Freiburg zusammen mit Bern und Zürich eine Zeitlang eine entschiedene Haltung ein. Die Regierung bot sogar Truppen auf, um der Freigrafschaft zu Hilfe zu kommen, gab aber auf die Drohungen des französischen Residenten François Mousnier wieder nach (1667-1670). Im Frieden von Nymwegen (1678) wurde die Freigrafschaft für immer Frankreich zugesprochen. Mit dem Aufstieg Frankreichs zur europäischen Grossmacht nahm der französische Einfluss in Freiburg zu, die Interessen Spanien-Mailands dagegen gerieten ins Hintertreffen.

Neben Spanien und Frankreich war eine dritte ausländische Macht für die Kantone der Westschweiz von Bedeutung: das Herzogtum Savoyen. Seit der Gegenreformation war Savoyen mit den Inneren Orten und Freiburg verbündet¹⁹. Am 14. April 1651 wurde der Vertrag, in dem der Herzog von Savoyen sich weiterhin Graf von Genf und Baron der Waadt nannte, in Luzern erneuert²⁰. Tatsächlich hatte Karl Emanuel II. (1637-1675) seine Rechte über das Pays de Vaud nicht aufgegeben. Beharrlich verfolgte der Herzog das Ziel, im Bunde mit Frankreich wieder in den Besitz des westlichen und nördlichen Genferseeufers zu gelangen²¹. Das Hauptinstrument des Herzogs im Hinblick auf eine Wiederherstellung der alten Besitzrechte war der Bischof von Lausanne²². Die Wahl des Piemontesen Strambino zum Bischof von Lausanne bedeutete deshalb einen wichtigen Erfolg der savoyischen Diplomatie.

Savoyens Restaurationspläne lösten in der Westschweiz begreiflicherweise Beunruhigung aus. Bern fürchtete um Genf und den Besitz der Waadt, während sich die Freiburger Regierung aus Sorge wegen der Bedrohung der ehemals savoyischen Grafschaft Romont Bern annäherte²³. Bei den Herren der Aarerepublik gewann 1668 immer mehr die Ueberzeugung Fuss, dass zwischen Paris, Rom und Turin eine geheime Absprache bestehe; diese regle die Modalitäten einer Aufteilung Genfs und des Waadtlands und strebe die Rückerstattung ihrer geistlichen Güter an die in Freiburg und Annecy zurückgezogenen Bischöfe an²⁴. Damals tauchte in der Eidgenossenschaft das Gerücht auf, der König von Frankreich und der Herzog von Savoyen beabsichtigten, die Bischöfe von Genf und Lausanne mit Gewalt in den Besitz ihrer alten Rechte einzusetzen und die von den Bernern beschlagnahmten geistlichen Güter zurückzuerobern²⁵. Unter dem Eindruck der französisch-piemontesischen Koalition erklärten die XIII Orte an der Märtagsatzung von 1668, die Landschaft Waadt in den eidgenössischen Schutz und Schirm aufzunehmen²⁶.

Bischof Strambino hat aus seiner Ergebenheit dem Herzog von Savoyen gegenüber nie ein Hehl gemacht und in Freiburg - zumindest am Anfang seines Episkopats - gar für die savoyische Politik geworben. Als sich um 1669-1670 der Konflikt mit den Chorherren von St. Niklaus etwas beruhigte, konnte der savoyische Gesandte bei den katholischen Orten, Baron Benoît Cize de Grésy, dank der Hilfe des Bischofs den Freiburger Rat zum Einschwenken auf die Ziele des Herzogs bewegen. Das politische Revirement war jedoch nur von kurzer Dauer. Schon 1671 gewann in Freiburg wieder die spanische Partei die Oberhand. Im selben Mass wie Bischof Strambino die Interessen des Herzogs von Savoyen vertrat, so ergeben waren seine geistlichen Gegner jenen des Katholischen Königs. Die Inneren Orte der Eidgenossenschaft weigerten sich, den Anspruch Karl Emanuels II. auf das Waadtland zu unterstützen. Zu einem guten Teil folgte die Luzerner Regierung den Eingebungen des spanischen Botschafters Alfonso Casati, als sie im Geheimen das St. Niklausenstift zum Widerstand gegen die bischöflichen Forderungen ermutigte. Ange-

stachelt durch Casati tadelten sogar religiöse Orden, die Jesuiten, Kapuziner und Franziskaner, das Vorgehen und die Redeweise des Bischofs. Um dem spanischen Botschafter gewissermassen für seine freundschaftliche Haltung in diesen Auseinandersetzungen zu danken, gaben die Freiburger Ratsherren im Januar 1672 eine Erklärung ab, die die früheren Zusicherungen zugunsten Frankreichs und Savoyens relativierte²⁷. Ueber all diese Wechselfälle hat Bischof Strambino in seiner Korrespondenz an den Turiner Hof eingehend berichtet. Seine Depeschen²⁸ handeln über die politischen Bewegungen in Freiburg, in Bern, über die Erfolge des spanischen Gesandten bei den Inneren Orten, über den wachsenden Einfluss Frankreichs in der Eidgenossenschaft. Mit Recht betrachteten Strambinos Gegner in Freiburg den Bischof als verlängerten Arm des Herzogs von Savoyen und damit als Sicherheitsrisiko.

Alle Versuche des Nuntius, der Waldstätte, des Abtes von Saint-Maurice und insbesondere Savoyens, im Konflikt Strambino zu vermitteln, scheiterten. Als einziger der beim eigenössischen Corps akkreditierten Diplomaten vermied es der französische Botschafter, sich über die Auseinandersetzungen des Lausanner Bischofs mit den Chorherren von St. Niklaus auszusprechen. Anderseits war Botschafter Robert-Vincent de Gravel gerade um 1678 in besonderem Masse bemüht, das Vertrauen der Freiburger Regierung zu gewinnen. Das zunehmende Prestige Frankreichs bewog schliesslich Bischof Strambino, die Vermittlung und den Schutz des Botschafters in Solothurn anzurufen. Bischof Strambino versuchte diesen Weg mit anscheinend umso mehr Grund, als die grosse Mehrheit seiner Gegner, die Reynold, Reyff, Castella, Python, Pensionenempfänger der französischen Krone waren. In Uebereinstimmung mit seinem bisherigen Verhalten lehnte Gravel das Ansinnen des Bischofs vorläufig ab, bis Versailles den Gedanken wiederaufnahm; im Dezember 1679 war das französische Vermittlungsangebot eine beschlossene Sache. Die von Ambassador Gravel auf April 1680 nach Solothurn einberufene Schlichtungskonferenz, an der Vertreter Freiburgs und Bischof Strambino persönlich teilnahmen, erwies einmal mehr, wie unvereinbar die

Ansprüche der beiden Gegner waren²⁹. Das Scheitern der Konferenz brachte einzig Frankreich Gewinn, das seine Position in Freiburg auf Kosten des Bischofs festigte. Fortan verbot es sich Ludwig XIV., den Bischof in seinen Auseinandersetzungen mit der Freiburger Regierung zu unterstützen. Noch weniger war Frankreich bereit, sich für eine Rückkehr des Bischofs von Lausanne in seine ursprüngliche Residenzstadt am Genfersee einzusetzen³⁰.

Verschiedene Aspekte der historischen Wirklichkeit erscheinen im Konflikt Strambino schier unentwirrbar miteinander verbunden. Die Skizzierung der aussenpolitischen Implikationen macht deutlich, in welchem Mass die Auseinandersetzungen als Episode im Wettstreit der rivalisierenden Diplomatie Spaniens, Savoyens und Frankreichs um Einfluss bei den eidgenössischen Orten zu werten sind³¹. Die auswärtigen Mächte benutzten die Exponenten des Konflikts als Werkzeuge, um ihre Position in der Westschweiz, insbesondere im Kanton Freiburg, zu festigen. Bischof Strambino selbst hat durch seine Ausrichtung auf die politischen Ziele Savoyens nicht wenig zur Polarisierung in diesem Sinne beigetragen. Mit einiger Berechtigung sahen die Gegner in ihm "den Untertanen eines ausländischen Fürsten, der seine Rechte auf Romont und die andern waadtländischen Vogteien nicht aufgegeben hatte"³². Trotzdem wäre es ungerecht, im Bischof nur den savoyischen Höfling zu sehen. Im kirchengeschichtlichen Zusammenhang gehört Jean-Baptiste de Strambino - seine Synodalkonstitutionen und sein organisatorisches Wirken beweisen es - zu jenen Bischöfen, die in ihrer Diözese die Reformen des Konzils von Trient einzuführen und die Disziplin des Klerus zu heben trachteten. Die Verwirklichung des Tridentiums musste in Freiburg allerdings auf besonders steinigen Boden stossen. Das Staatskirchentum hatte in diesem Kanton eine lange, ins Mittelalter reichende Tradition. Die Landesabwesenheit der Bischöfe nach der Reformation und die dadurch bedingte organisatorische Rückständigkeit der Diözese hatten das freiburgische Staatskirchentum weiter gefestigt. Die Auseinandersetzungen des Lausanner Bischofs mit der Freiburger Obrigkeit

lassen sich deshalb nicht auf den Charakter³³ und die politische Ausrichtung der Beteiligten reduzieren. Der Konflikt war auch auf der kirchlichen Ebene unausweichlich und gab dem Wirken Strambinos als Oberhirten der Diözese Lausanne von Anfang an eine tragische Note.

Im Hinblick auf die Thematik des diesjährigen Schweizerischen Historikertages unterstreicht die Betrachtung der Gründe und der politischen Implikationen des Konflikts, wie eng Kirchengeschichte und allgemeine Geschichte zusammenhängen. Kirchengeschichte kann – gerade im Fall Strambino – ohne den Bezug zur allgemeinen Geschichte nicht sinnvoll geschrieben werden. Anderseits bedarf die allgemeine Geschichte des Ancien Régime immer auch einer Aufarbeitung der kirchlichen Zusammenhänge.

Anmerkungen

1. Helvetia Sacra I/4, Le diocèse de Lausanne (VIe siècle – 1821), de Lausanne et Genève (1821 – 1924), de Lausanne, Genève et Fribourg (depuis 1924), (Im Manuscript).
2. Konvention zwischen Freiburg und dem Bischof von Lausanne betreffend den Verzicht des Bischofs auf seine Rechte über Bulle, 18.3.1603; neue Konvention vom 19.9.1614. Nuntius Ludovico di Sarego bestätigte beide Konventionen am 29.3.1615. Vergleiche die zusammenfassende Darstellung mit den bibliographischen Nachweisen in Helvetia Sacra I/4, wie Anm. 1, *Histoire: De la Réforme jusqu'à la Révolution*.
3. Vergleiche in Helvetia Sacra I/4, wie Anm. 1, die Karte "Décanats et paroisses du diocèse de Lausanne en 1665" (Catherine Bosshart-Pfluger).
4. Der Vorsitzende des Propsteigerichts wurde damit zu einem Generalvikar de facto, noch bevor diese Institution vom Bischof legalisiert wurde. Vergleiche Peter Rück, *Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg/Fri-*

bourg, 1563-1600, in Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 61, 1967, 245-300.

5. Vergleiche die Biographie mit ausführlichen Quellenangaben in Helvetia Sacra I/4, wie Anm. 1, Evêques: Jean-Baptiste de Strambino, 1662-1684 (Peter Rück).
6. Die ältere Historiographie zum Konflikt Strambino ist von den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts geprägt: Franz Kuenlin, Der Bischof Strambino zu Freiburg in der Schweiz, Sursee 1833 (Regierungsstandpunkt); Jacques Xavier Fontana, Antwort auf die Broschüre des H. F. Kuenlin betitelt: Der Bischof Strambino, Luzern 1834 (bischöflicher Standpunkt). Um eine objektivere Darstellung bemühte sich Jean Gremaud, vergleiche Martin Schmitt et Jean Gremaud, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne 2, Fribourg 1859 (Mémorial de Fribourg 6), 444-510. Eine umfassende, sich auf Freiburger und ausländische Quellen abstützende Untersuchung ist immer noch ein Desiderat der Forschung.
7. Decreta et constitutiones synodales ecclesiae et episcopatus Lausannensis ... per F. Joannem Baptistam de Strambino ... confirmatae et approbatae, Fribourg 1665. Siehe auch Jean-Joseph Dey, Du concile de Trente dans ses rapports avec la Suisse et en particulier avec le canton de Fribourg, in Mémorial de Fribourg 4, 1857, 170-187, 193-211, insbesondere 208f.; Catherine Santschi, Les évêques de Lausanne et leurs historiens des origines au XVIIIe siècle, Lausanne 1975 (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, 3e série, 11), 310-315.
8. Vergleiche Schmitt/Gremaud, wie Anm. 6, 499-502; Edouard Rott, Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés, Bde. 7-9, Berne 1921-1926, hier 8, 102-108.
9. Dey, wie Anm. 7, insbesondere 193-211; Schmitt/Gremaud, wie Anm. 6, 440; Peter Rück, Freiburg und das Konzil von Trient, in Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 59, 1965, 177-192.

10. Zum St. Niklausenstift siehe Gustave Brasey, Le Chapitre de l'insigne et exempte collégiale de Saint-Nicolas à Fribourg/Suisse, 1512-1912, Fribourg 1912; Helvetia Sacra II/2, Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, 275-293, St. Niklaus/St-Nicolas in Freiburg, von Hugo Vonlanthen und Hubert Foerster. Streit um die Exemption des Stifts: Louis Waeber, La transformation du chapitre de Saint-Nicolas, in Nouvelles étrennes fribourgeoises 59, 1926, 90-99, insbesondere 92f.
11. Vergleiche Geschichte des Kantons Freiburg 1, Freiburg 1981, 556-564.
12. In diesen Pfarreien verblieb dem Bischof nur die kanonische Institution des Nominierten. Strambino hatte sich aus Savoyen einen Auszug aus dem bischöflichen Visitationsprotokoll von 1454-1455 beschafft. Aus diesem Dokument geht hervor, dass der Bischof von Lausanne vor der Reformation die Kollatur in 24 Freiburger Pfarreien besass. Nach der Reformation übte in diesen 24 Pfarreien die weltliche Obrigkeit das Patronatsrecht aus. 1674 entzündete sich ein Streit um das Kollaturrecht in Promasens, vergleiche Schmitt/Gremaud, wie Anm. 6, 475f.
13. Schmitt/Gremaud, wie Anm. 6, 473. Vergleiche ebenda, 497-499, eine Zusammenstellung der Beschwerden Freiburgs gegen den Bischof (1677-1679).
14. Charles Holder, Les visites pastorales dans le diocèse de Lausanne depuis la fin du XVIe siècle vers le milieu du XIX siècle, in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 7, 1903, 405-591, insbesondere 478. Gegen diesen Brauch sprach sich 1689 der päpstliche Nuntius aus; wohl vergeblich, denn 1790 fand diese Bestimmung im Kanton Freiburg immer noch Anwendung, ebenda 483f., 558; Geschichte des Kantons Freiburg 1, Freiburg 1981, 556, 558.
15. In ähnlicher Weise warf der Rat dem Bischof vor, er habe die Immunität der Klöster, insbesondere der Freiburger Niederlassung des Johanniterordens, angegriffen. Vergleiche die Beschwerden Freiburgs von 1677-1679, Schmitt/Gremaud,

- wie Anm. 6, 497.
16. Geschichte des Kantons Freiburg 1, Freiburg 1981, 526.
 17. Zur äusseren Politik Freiburgs im 17. Jahrhundert siehe Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 3, Neuenburg 1926, 262; Geschichte des Kantons Freiburg 1, Freiburg 1981, 526-528. Allgemein auch Handbuch der Schweizergeschichte 2, Zürich 1977, 677-682.
 18. Der im spanischen Bündnis der katholischen Orte umschriebene Schutz- und Schirmkreis war bei der Vertragserneuerung von 1634 auf die Freigrafschaft Burgund ausgeweitet worden. Vergleiche Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 3, Neuenburg 1926, 303-306 (Artikel Freigrafschaft); Rudolf Bolzern, Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594-1621), Luzern-Stuttgart 1982 (Luzerner Historische Veröffentlichungen 16), 114, 338.
 19. Freiburg war der Allianz 1578 beigetreten, vergleiche Arnold Biel, Die Beziehungen zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft zur Zeit Emanuel Philiberts (1559 - 1580), Basel-Stuttgart 1966 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 107), 59-78.
 20. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede 6/1, Frauenfeld 1867, 47f., 1608-1611.
 21. Rott, wie Anm. 8, 7, 308, 441; Léon Kern, Petites histoires fribourgeoises, in Annales fribourgeoises 15, 1927, 50-61, insbesondere 53.
 22. Peter Rück, Un récit de la captivité du chapitre de Lausanne en février 1537, in Revue historique vaudoise 78, 1970, 43-67, hier 59.
 23. Bischof Strambino an den savoyischen Gesandten bei den katholischen Orten, Baron Benoît Cize de Grésy, 9. März 1668, Rott, wie Anm. 8, 7, 200.
 24. Ebenda, 220.
 25. Ebenda, 210 Anm. 1.
 26. Eidgenössische Abschiede, wie Anm. 20, 744. In einem Nachtrag zum Abschied von 18. März 1668 wehrten sich die katho-

lischen Orte allerdings "gegen die Zumuthung Berns, auch die geistlichen Güter und Rechte in der Landschaft Waadt in die Defension einzuschliessen", ebenda, 748gg. Vergleiche Rott, wie Anm. 8, 7, 208-211.

27. Rott, wie Anm. 8, 7, 314-318, 388f.
28. Allein im Turiner Staatsarchiv liegen über 1000 Briefe des Lausanner Bischofs. Einen ersten Zugang gewinnt man über das mehrmals zitierte Werk von Edouard Rott (siehe Anm. 8), sodann über die Abschriftensammlung des Bundesarchivs in Bern. Vergleiche Rück, wie Anm. 22, 59 und Helvetia Sacra I/4, wie Anm. 1, Archives. Strambinos Korrespondenz ist sowohl für die politische Geschichte wie kulturgeschichtlich hochinteressant und würde es verdienen, von den Historikern weiter ausgewertet zu werden.
29. Rott, wie Anm. 8, 8, 105-107. Zum Verlauf der Schlichtungsverhandlungen siehe oben Anm. 8.
30. Rott, wie Anm. 8, 9, 43.
31. Rott, wie Anm. 8, 7, 31; Kern, wie Anm. 21, 53.
32. Rott, wie Anm. 8, 8, 103.
33. Vergleiche ebenda, 102.